**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2670**

15. 03. 79

Sachgebiet 7845

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein**
**— Drucksache 8/2513 Nr. 3 —**

### A. Problem

Im EG-Aktionsprogramm 1979/85 zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes wollte die EG-Kommission die Möglichkeit von Beihilfen für die Verwendung natürlicher Moste bei der Herstellung von Traubensaft und „Britischem Wein" untersuchen. Bei den entsprechenden Verhandlungen in Brüssel haben einige EG-Länder darauf bestanden, daß für Most, der zu anderen Zwecken als der Weinbereitung bestimmt ist, Beihilfen gewährt werden sollen.

### B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Gewährung von Beihilfen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste im Rahmen der EG-Wein-Marktordnung vor, soweit diese Moste zur Herstellung von Fruchtsaft, von „Britischem Wein" und von „Irischem Wein" bestimmt sind. Im Interesse der Verarbeiter der Moste und zur Gewährleistung einer ständigen Absatzmöglichkeit für Rebenerzeugnisse soll die Beihilferegelung von Dauer sein und der jeweilige Beihilfebetrag vor Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgesetzt werden. Die alljährliche Festsetzung der Bei-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

hilfebeträge soll im Verfahren des Verwaltungsausschusses erfolgen.

## C. Alternativen

Beihilfegewährung für Traubenmost lediglich zur Herstellung von Fruchtsaft, nicht aber zur Produktion von „Britischem Wein" und von „Irischem Wein".

**Einmütigkeit im Ausschuß**

## D. Kosten

5,1 Millionen ERE jährlich.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf eine Beschränkung der Beihilfengewährung auf solche Moste hinzuwirken, die ausschließlich zur Herstellung von Fruchtsaft bestimmt sind.

Bonn, den 14. März 1979

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

| | |
|---|---|
| **Dr. Schmidt (Gellersen)** | **Frau Dr. Riede (Oeffingen)** |
| Vorsitzender | Berichterstatterin |

## Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 25. Januar 1979 — Drucksache 8/2513 Nr. 3 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat den Vorschlag in seinen Sitzungen am 14. Februar und 14. März 1979 beraten.

Bei diesem Vorschlag geht es um folgendes:

Im EG-Aktionsprogramm 1979 bis 1985 zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes will die EG-Kommission die Möglichkeit von Beihilfen für die Verwendung natürlicher Moste bei der Herstellung von Traubensaft und bei „Britischem Wein" und „Irischem Wein" untersuchen. Bei den entsprechenden Verhandlungen in Brüssel haben einige EG-Länder darauf bestanden, daß für Most, der zu anderen Zwecken als der Bereitung von Wein im Sinne des EG-Rechts bestimmt ist, Beihilfen gewährt werden sollen. Die EG-Kommission schlägt solche Beihilfen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste im Rahmen der EG-Weinmarktordnung vor, soweit diese Moste zur Herstellung von Fruchtsaft, von „Britischem Wein" und von „Irischem Wein" bestimmt sind. Im Interesse der Verarbeitung der Moste und zur Gewährleistung einer ständigen Absatzmöglichkeit für Rebenerzeugnisse soll die Beihilferegelung auf Dauer angelegt sein und der jeweilige Beihilfebetrag vor Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgelegt werden. Die alljährliche Festsetzung der Beihilfebeträge soll im Verfahren des Verwaltungsausschusses erfolgen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde grundsätzlich begrüßt, daß die EG-Kommission nach Möglichkeiten sucht, den Absatz von Traubenmost im natürlichen Zustand und in konzentrierter Form zu fördern. Dabei wurde aber betont, daß solche Moste nur zur Herstellung von Traubensaft oder sonstigen Fruchtsäften, nicht aber zur Herstellung von „Britischem Wein" und von „Irischem Wein" bestimmt sein solle. Diese letzteren Erzeugnisse widersprächen von ihrer Bezeichnung her eindeutig dem EG-Recht. Diesen Kunstwein-Erzeugnissen fehlten die Kriterien, die nach dem Weinrecht der Gemeinschaft die Bezeichnung „Wein" rechtfertigten. Der Ausschuß hat den Vorschlag der EG-Kommission daher auch nur mit der entsprechenden Einschränkung zur Kenntnis genommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission entsprechend der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 14. März 1979

**Frau Dr. Riede (Oeffingen)**

Berichterstatterin

## Begründung

Im Aktionsprogramm 1979 bis 1985 zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes, das die Kommission dem Rat übermittelt hat, wird in Absatz 7 Buchstabe a [1]) auf die Bereitwilligkeit der Kommission hingewiesen, „mit den am meisten betroffenen Mitgliedstaaten eine eingehende Untersuchung der Möglichkeit von Beihilfen für die Verwendung natürlicher Moste bei der Herstellung von Traubensaft und British Wine" aufzunehmen. Bei den Erörterungen der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes im Rat haben bestimmte Mitgliedstaaten darauf bestanden, daß für alle im Aktionsprogramm aufgeführten Maßnahmen zur Verbrauchssteigerung Vorschläge gemacht werden, insbesondere für die Beihilfen für Most, der zu anderen Zwecken als der Weinbereitung bestimmt ist. Deshalb schlug die Kommission nach Prüfung der technischen Probleme mit den unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten vor, die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch die Einfügung einer rechtlichen Grundlage zu ergänzen, die die Gewährung von Beihilfen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste erlaubt, die zur Herstellung von Fruchtsaft und von „British und Irish Wines" genannten Erzeugnissen bestimmt sind. Um es den Verarbeitern der Moste zu ermöglichen, eine angemessene Industrie- und Handelspolitik auszuarbeiten, und um gleichzeitig eine ständige Absatzmöglichkeit für Reberzeugnisse zu gewährleisten, muß die Beihilferegelung von Dauer sein; auch muß der Betrag bekannt sein und somit vor Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgesetzt werden. Aus diesem Grunde sieht der Vorschlag der Kommission die Schaffung einer ständigen Beihilferegelung und das Verfahren des Verwaltungsausschusses für die jährliche Festsetzung der Beträge nach den in den Vorschriften angegebenen Kriterien vor.

[1]) Dok. KOM (78) 260 endg. — Teil 1

**Anlage**

## Vorschlag für eine Vordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 [3]), haben gezeigt, daß, um ein stabileres Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verwendung im Weinsektor zu erreichen, ist es notwendig, die Verwendung von Reberzeugnissen zu steigern. Es erscheint gerechtfertigt, Maßnahmen sogar auf der der Tafelweinerzeugung vorgelagerten Stufe durchzuführen und somit für Most andere Verwendungszwecke als die Weinbereitung zu fördern.

Derzeitig könnten verhältnismäßig große Mengen für die Herstellung von Traubensaft und bestimmten unter die Tarifnr. 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen im Vereinigten Königreich und in Irland abgesetzt werden. In diesen Sektoren wird die Verwendung gemeinschaftlicher Traubenmoste im ersten Fall durch die Konkurrenz bestimmter Obstsäfte, deren Weltmarktpreis deutlich unter dem für gemeinschaftlichen Traubenmost liegt, und im zweiten Fall durch die Konkurrenz von Mosten aus den traditionellen Versorgungsländern des Vereinigten Königreichs und Irlands erschwert.

Um einen stetigen Absatz der für die vorgenannten Verwendungszwecke bestimmten Moste zu ermöglichen, erscheint es notwendig, für die Moste und konzentrierten Moste, die für diese Verwendungszwecke bestimmt sind, eine Beihilferegelung vorzusehen. Für Traubensaft ist der Beihilfebetrag so hoch anzusetzen, daß der Preis des Traubensaftes dem konkurrierender Fruchtsäfte entspricht. Bei der Herstellung bestimmter unter die Tarifnr. 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallender Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland ist vorzusehen, daß der Beihilfebetrag so hoch liegt, daß der Preis der zu dieser Herstellung bestimmten Moste in etwa dem Mostpreis auf den Märkten der traditionellen Lieferländer der Hersteller der betreffenden Erzeugnisse entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6 f

1. Es wird eine Beihilferegelung für den Ankauf von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost eingeführt, der in der Gemeinschaft erzeugt und zu folgenden Zwecken verwendet wird:
   - der Herstellung von Traubensaft,
   - der Herstellung von unter die Tarifnr. 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen im Vereinigten Königreich und in Irland, für die gemäß Artikel 30 Abs. 1 erster Unterabsatz die Verwendung einer zusammengesetzten Bezeichnung, die das Wort „Wein" enthält, von den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann.
2. Der Beihilfebetrag muß ausreichend sein,
   - damit bei der Herstellung der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse der Endpreis dieser Erzeugnisse dem Preis konkurrierender Obstsäfte entspricht,
   - damit bei der Herstellung der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse der Preis des für die Herstellung verwandten Mostes dem Preis des Traubenmostes und des konzentrierten Traubenmostes auf den Märkten der traditionellen Versorgungsländer der Hersteller der betreffenden Erzeugnisse entspricht.
3. Der Betrag der Beihilfe wird jährlich gemäß dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren bis zum 31. August für das folgende Weinwirtschaftsjahr festgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach demselben Verfahren erlassen."

---

[1]) ABl. Nr.
[2]) ABl. Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[3]) ABl. Nr. L 215 vom 4. August 1978, S. 1

*Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 371/79 — vom 16. Januar 1979*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## FINANZBOGEN

Datum: 31. November 1978

1. Haushaltsposten: 6919 — Mittelansatz: Vorschlag 1979: 0,1 Millionen ERE

2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der VO 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 des Vertrags

4. Ziele des Vorhabens: Am 31. August 1979 in Kraft tretende Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmöglichkeiten für Traubenmost gemeinschaftlichen Ursprungs, d. h. Beihilfe für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost, der für die Herstellung von Traubensaft bzw. für die Herstellung von „British and Irish Wines" verwendet wird.

| | Je Wirtschaftsjahr | Laufendes Haushaltsjahr (1978) | Kommendes Haushaltsjahr (1979) |
|---|---|---|---|
| 5. Finanzielle Auswirkungen | | | |
| 5.0. Ausgaben | | | |
| — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) | 5,15 Millionen ERE | — | 5,15 Millionen ERE |
| — zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| — zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1. Einnahmen | | | |
| — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) | | | |
| — im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr 1980 | Jahr 1981 | Jahr ... |
|---|---|---|---|
| 5.0.1. Vorausschau Ausgaben | 5,15 Millionen ERE | 5,15 Millionen ERE | |
| 5.1.1. Vorausschau Einnahmen | | | |

5.2. Berechnungsmethode:

1. Bestimmungszweck Traubensaft:
   Menge Most: 350 000 hl zu 10° mit Beihilfe 0,5 RE/° hl = 1,75 Millionen RE = 1,9 Millionen ERE
2. Bestimmungszweck „British and Irish Wines"
   Menge konzentrierter Most 85 000 hl, Konzentrationskoeffizient 3,5, d. h. 297 500 hl Most
   297 500 zu 10° mit Beihilfe von 1,— RE/° hl = 3 Millionen RE = 3,25 Millionen ERE

6.0.

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — Ja

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — Nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja

Anmerkungen:
Der Beihilfebetrag wird auf Grundlage des Unterschieds zwischen den Referenzpreisen und den Angebotspreisen der Drittländer geschätzt. Die Beihilfe für konzentrierten Most berücksichtigt auch die Konzentrierungskosten